

RS Vwgh 2007/4/24 2005/05/0331

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2007

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

BauO Wr §16;

BauO Wr §38 Abs1;

BauO Wr §42 Abs1;

BauO Wr Art5 Abs2;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Bereits aus der Verfassung ergibt sich, dass eine Enteignung die "ultima ratio" und zudem das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles darstellen muss (vgl. Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Auflage, Rz 1374; in diesem Sinne auch § 38 Abs. 1 Wr BauO). (Hier: Wenn man als Ziel der Enteignung die Bauloschaffung auf den Liegenschaften des Mitbeteiligten ansieht, ist die gegenständliche Enteignung zur Erreichung dieses Zieles im vorliegenden Fall, in dem eine 2 m breite Fahne bis zum Aufschließungsweg [mit dem öffentlichen Gut verbundener 3 m breiter Durchgang] bereits vorhanden ist, wobei zu jeder der beiden Liegenschaften ein 1 m breiter Streifen gehört, nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Art. V Abs. 2 Wr BauO [Bebauung am 1. Jänner 1990] erfüllt sind.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050331.X04

Im RIS seit

23.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at